



Freizeit Eigene
Bildung Meinung
Versorgung
Erholung Gewaltfreie
Erziehung Spiel
Gesundheit

Schutz-und Rechtekonzept

Ev. Familienzentrum Kunterbunt
in der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn



Impressum

Evangelisches Familienzentrum „Kunterbunt“
der Evangelischen Kirchengemeinde Kaan – Marienborn
Trägervertreter: Martina Scholl, Anette Breitenbach
Augärtenstraße 2
57074 Siegen
Telefon: 0271 – 62223
ev.fz-kunterbunt@kk-siwi.de
www.ev-familienzentrum-kunterbunt.de

Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein
Superintendentin Kerstin Grünert
Weidenauer Str. 118
57076 Siegen
Telefon: 0271/5004-200
kerstin.gruenert@kirchenkreis-siwi.de
www.kk-siwi.de

Stand: 2025-07-29

Inhaltsverzeichnis

Schutz-und Rechtekonzept	
Impressum	1
Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	4
Gesetzliche Grundlage	4
Formen von Gewalt	4
Diskriminierung als Form von Gewalt	5
Strafrechtliche relevante Formen von Gewalt	5
Sexualisierte Gewalt	5
Physische Gewalt (körperlich).....	6
Psychische Gewalt (geistig/seelisch).....	7
Verbale Gewalt (Sprache)	7
Vernachlässigung und unzureichende Beaufsichtigung	7
Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen	8
Grenzverletzungen im Verhalten der Kinder untereinander	8
Grenzüberschreitungen im Verhalten der Kinder untereinander	8
Grenzverletzungen durch Erwachsene	8
Grenzüberschreitungen durch Erwachsene	9
Was uns leitet/Leitbild	9
Risiko- und Potenzialanalyse	9
Adultismus – Umgang mit Macht	10
Prävention	11
Prävention auf der Ebene der Einrichtung	11
Kinder haben Rechte	11
Partizipation von Kindern	15
Sexualpädagogische Konzept.....	16
Wegweiser in der Kita für angemessenes Verhalten	17
Verhaltensampel (Verhaltenskodex)	18
Verhaltenskodex des Ev. Familienzentrum Kunterbunt	18
Kultur des kollegialen Feedbacks – Fehlerkultur der Kita.....	20
Selbstverpflichtungserklärung.....	20
Prävention auf der Ebene der Institution	20
Schulungen, Fortbildungen, Mitarbeitendengespräche und Unterweisungen.....	20
Personalauswahlverfahren und Personalverantwortung	21
Transparenz, Standard und Evaluation.....	21

Beschwerdemöglichkeiten und Fehlerkultur	21
Beschwerdeverfahren für Kinder	22
Beschwerdeverfahren für Eltern	23
Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende	23
Beschwerdeverfahren für Kooperationspartner	23
Meldepflicht und Meldestellen	23
Meldepflicht	24
Meldestellen	24
Intervention - Handlungspläne	25
Verfahrensablauf und Maßnahmen im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes.....	25
Verfahrensablauf und Maßnahmen im Verdachtsfall institutioneller Kindeswohlgefährdung	26
Maßnahmen bei Grenzverletzungen im Verhalten der Kinder untereinander	26
Maßnahmen bei Grenzüberschreitungen im Verhalten der Kinder untereinander ..	26
Verfahrensablauf und Maßnahmen mit Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Erwachsene	27
Maßnahmen	28
Öffentlichkeitsarbeit	29
Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht.....	29
Unterstützungsmaßnahmen für Opfer und Meldende.....	29
Dokumentation und Aktenführung.....	30
Aufarbeitung und Qualitätsentwicklung	30
Aufarbeitung mit den Kindern	30
Individuelle Aufarbeitung	30
Institutionelle Aufarbeitung.....	30
Schlusswort	31

Einleitung

allgemeiner Text des Trägers wird eingefügt

Gesetzliche Grundlage

UN-Kinderrechtskonvention

BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz

NRWKiSchG Landeskinderschutzgesetz NRW

§ 1631 Abs. 2 BGB Recht auf gewaltfreie Erziehung

§ 176 Abs. 1 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 9 SGB VIII Recht auf Gleichberechtigung

§ 14 SGB VIII hier Erziehungsberechtigten ein Angebot zur Beratung machen

§ 22a SGB VIII hier u.a. besondere Bedürfnisse von Kindern mit Beeinträchtigungen oder davon bedroht, sind zu berücksichtigen

§ 37a SGB VIII Beratung und Unterstützung der Pflegeperson (Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen)

§ 37a SGB IX Gewaltschutz (Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen)

§ 45 SGB VIII Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, sowie die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (Gewaltschutzkonzept als Bestandteil der Betriebserlaubnis)

§ 47 Satz 1 Nr. 2 Meldepflicht von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 79a SGB VIII Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte der Kinder und Schutz vor Gewalt
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG im Artikel 1 des BKiSchG)

KGSsG Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – EKvW

AVO KGSsG Ausführungsverordnung zum Gesetz vor sexualisierter Gewalt –EKvW,
sowie das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)

Formen von Gewalt

Unterschiedlich Fachdisziplinen verwenden unterschiedliche Gewaltbegriffe. Gewalt bedeutet beispielsweise den Einsatz von physischen und/oder psychischen Mitteln, um einer anderen Person gegen ihren Willen Schaden zuzufügen, das eigene (Macht- und Herrschafts-) Bedürfnis durchzusetzen und/oder Gewalt mit Gegengewalt zu begegnen. Alle Begriffe vereint, dass es ein Machtungleichgewicht zwischen einer schwächeren und einer stärkeren Person darstellt. Gewalt tritt in unterschiedlichen Formen auf und wird in verschiedene Kategorien unterteilt. Wir differenzieren dabei in physische, psychische, verbale und sexuelle Gewalt sowie Vernachlässigung. Wir verstehen Gewalt in einem umfassenden Sinn, denn häufig treten verschiedene Gewaltformen in Kombination auf. Damit sind alle Arten der Ausübung von Gewalt mit dem Ziel der Machtausübung gemeint, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden.

Diskriminierung als Form von Gewalt

Häufige Erfahrungen mit Alltagsdiskriminierung belastet das Kind ebenso wie körperliche oder sexualisierte Gewalt. Unter Diskriminierung als Form von Gewalt verstehen wir, rassistische, sexistische, antirassistische, adultistische, klassifizierende Verhaltensweisen und Äußerungen gegenüber einer anderen Person (Kind oder Erwachsener) oder die ungerechtfertigte Reduzierung des Kindes/der Person auf dessen Beeinträchtigung oder Lernschwierigkeit. Sie stellt eine Form der Gewalt dar, bei der Kinder die erfahrene Diskriminierung häufig als „normales“ Verhalten ihnen gegenüber bewerten. Dieser Vorgang prägt erheblich in negativer Weise das Selbstbild/Selbstwertgefühl des Kindes, beeinträchtigt somit die kindliche Entwicklung und stellt auf Dauer die potenzielle Kindeswohlgefährdung dar.

Diskriminierung als Gewalt kann im Kitaalltag durch Machtmissbrauch, grenzverletzendem oder übergreifigen Verhalten durch Erwachsene an Kindern und von Kindern untereinander ausgeübt werden.

Strafrechtliche relevante Formen von Gewalt

Körperverletzungen, sexueller Missbrauch, Nötigung oder Erpressung können strafrechtliche relevante Formen von Gewalt sein. Somit sind alle Varianten der Gewalt, die im § 72a SGB VIII aufgelistet werden, strafrechtliche relevante Formen. Mitarbeiter*innen, die nach einer in § 72a SGBV III benannten Straftaten verurteilt wurden, erhalten ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen entsprechenden Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und dürfen nicht beschäftigt werden.

Kinder werden von der Rechtsordnung besonders geschützt. Dies gilt insbesondere für den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Kinder unter 14 Jahren nicht in der Lage sind, frei über ihre Sexualität zu bestimmen. Diese absolute Schutzgrenze von 14 Jahren ist in § 176 Abs. 1 StGB geregelt. Sexuelle Handlungen an, vor oder durch ein Kind sind somit ausnahmslos unter Strafe gestellt.

Sexualisierte Gewalt

(Sexualisierte) Gewalt bedeutet immer ein Machtmissbrauch der*die Täter*in. Er/Sie nutzt das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern ist immer ein Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.

Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß § 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) wie folgt:

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) 1 Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. 2 Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. 3 Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. 4 Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

In § 4 des KGSsG wird darüber hinaus festgelegt, dass

(2) 1 Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, (...) zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet (sind). 2 Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Darüber hinaus verstehen wir unter sexualisierter Gewalt jede Handlung, die an mit oder vor Jungen, Mädchen, sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen Menschen vorgenommen wird. Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um physische und psychische Übergriffe, die die Intimregion eines Kindes berührt oder verletzt und/oder die intimen Gefühle eines Kindes missachtet. Unter sexuellen Missbrauch fallen alle Handlungen wie sexualisiertes Anfassen des Genitalbereiches, sexualisiertes Streicheln, Penetrieren von Körperöffnungen, Ejakulieren auf den Körper oder in den Mund des Kindes, Erzwingen von Entblößung, sexuelle Betätigung vor und mit dem Kind.

Dazu gehören auch das Zeigen und Anfertigen pornographischer Bilder und Filme, ein sexualisierter Sprachgebrauch, wie auch Merkmale der direkten oder indirekten Beeinflussung des Kindes zur Geheimhaltung.

Sexuelle Gewalt beinhaltet gleichermaßen Formen der körperlichen, seelischen/geistigen und verbalen Gewalt. Daher sehen wir die Form der sexualisierten Gewalt als eine umfassende Form der Gewalt an, die das Kind in erheblichen Masse verletzt.

Wenn ein Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse besteht, sind auch einvernehmliche sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen unzulässig.

Physische Gewalt (körperlich)

Körperliche Gewalt richtet sich gegen den Körper des Anderen. Gewalteinwirkungen auf den Körper einer Person mit z.B. Schläge, Tritte, Bisse, Stöße, Würgen, Boxen, Schütteln, an Armen und Beinen reißen, an den Haaren oder Ohren ziehen, Verbrühen, Verbrennen, Gegenstände in Körperöffnungen einführen, Misshandlungen usw. stellen Formen der Machtausübung körperlicher Gewalt dar. Körperliche Gewalt muss nicht immer zwingend am Körper des Anderen sichtbare Spuren hinterlassen. Dennoch können Gewalteinwirkungen stattgefunden haben.

Eine besondere Form der körperlichen Gewalt stellt das Einsetzen des eigenen Körpers zur Einschränkung der körperlichen und räumlichen Bewegungsfreiheit des Kindes/der anderen Person dar. In der Ausübung dieser Gewaltform findet entweder kein Körperkontakt statt oder das Kind wird mit dem eigenen Körper „umklammert“. Der eigene Körper wird mit dem Ziel so positioniert oder so eingesetzt, um das Kind bewusst zu gängeln und/oder dessen körperliche und räumliche Bewegungsfreiheit massiv einzuschränken.

In bestimmten Kontexten bildet das (Fest-) Halten eine Ausnahme:

- Erzieher*innen dürfen das Kind festhalten bei Selbst- und Fremdgefährdung (Schutz und Aufsichtspflicht)
- in massiven Konfliktsituationen mit körperlicher Auseinandersetzung das Kind zum Schutz der anderen Kinder oder des Erwachsenen festhalten oder zur Klärung kurz „separieren“, um die Situation zu klären (Schutz und Aufsichtspflicht)

Zur Frage, ob in einer Situation eine pädagogische Handlung eher positiv oder eher kritisch zu werten ist, bleibt immer Gegenstand einer Reflexion. Eine gute Orientierung kann dafür sein, dass das z.B. das Festhalten in den formulierten Ausnahmesituationen das letzte pädagogische Mittel ist, wenn alle anderen pädagogischen Mittel nicht hilfreich waren, um der Situation zu begegnen oder die Gefahr ab zu wahren oder das Festhalten dringend therapeutisch erforderlich ist.

Die körperliche Gewalt kann von Erwachsenen gegenüber Erwachsenen, von Erwachsenen gegenüber Kindern, von Kindern gegenüber Erwachsenen und von Kindern untereinander ausgeübt werden.

Psychische Gewalt (geistig/seelisch)

Psychische Gewalt beschreibt alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person. Zu den vielen verschiedenen Dimensionen gehören z.B. verbale Erniedrigung, Beleidigung, Beschimpfung, Bedrohung, Beschuldigungen, Mobbing, Liebesentzug, Verbreitung von Unwahrheiten über eine Person, Ignoranz, usw... Sie richten sich i.d.R. direkt an die Person. Psychischen Gewalteinwirkungen müssen aber nicht unbedingt immer direkt gegen das Kind selbst gerichtet sein, sondern können auch Formen des Miterlebens von Partner- und häuslicher Gewalt, Konflikte in Trennungs- und Scheidungssituationen sein, wie auch massiven Konflikten der Mitarbeiter*innen der Kita untereinander sein.

Das Bloßstellen des Kindes vor der Gruppe, vor anderen Kindern oder anderen Erwachsenen hat eine zweidimensionale psychische Gewalteinwirkung zur Folge. Zum einen richtet es sich in Form der Erniedrigung direkt an das Kind/die andere Person selbst und zum anderen erzeugt das Bloßstellen eine indirekte soziale Ab- und Ausgrenzungswirkung. Psychische Gewalt gegenüber Kinder führt mangels sichtbarer Spuren zu seelischen /geistigen Verletzungen.

Auch psychische Gewalt kann von Erwachsenen gegenüber Erwachsenen, von Erwachsenen gegenüber Kindern, von Kindern gegenüber Erwachsenen und von Kindern untereinander ausgeübt werden.

Verbale Gewalt (Sprache)

Gewaltvolle Sprache mit unterschiedlicher Betonung reicht vom leisen Flüstern bis hin zu lautem (An-) Brüllen. Worte können sowohl wertschätzend, dem Menschen zugewandt sein, aber auch hart und abwertend dem Kind/der anderen Person gegenüber sein. Verbale Gewalt in der Kommunikation bleibt oft unerkannt. Die Form der verbalen Gewalt ist nicht so offensichtlich wie körperliche Gewalt. Daher ist es oft schwierig, sie als solche überhaupt zu erkennen. Worte hinterlassen keine körperlichen Spuren, haben aber eine Folge für die Psyche. Eine gewaltvolle Kommunikation verletzt und verschlechtert die Beziehung zum Kind/zur andern Person.

Unter verbaler Gewalt verstehen wir Wörter und Sätze, in unterschiedlicher Lautstärke und Betonung, die zu Erniedrigung, Bedrohung, Einschüchterung, Bloßstellung, Kränkung, ... dienen. Ebenso gehören dazu ein sexualisierter Sprachgebrauch und gewaltverherrlichende (pornografisch, rassistisch, radikal, obszön, diskriminierende, ...) Begriffe.

Verbale Gewalt kann von Erwachsenen gegenüber Erwachsenen, von Erwachsenen gegenüber Kindern, von Kindern gegenüber Erwachsenen und von Kindern untereinander ausgeübt werden.

Vernachlässigung und unzureichende Beaufsichtigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeberechtigten Personen des Kindes oder des pädagogischen Personals der Kita. Die andauernde wiederholende Unterlassung des fürsorglichen Handelns stellt eine Gefahr für die Sicherstellung der psychischen (seelisch/geistig) und physischen (körperlich) Versorgung des Kindes dar. Unterschiedliche Formen der Vernachlässigung sind körperlich, kognitiv, erzieherisch, emotional und die unzureichende Beaufsichtigung. Die unzureichende Beaufsichtigung äußert sich durch eine

fehlende oder zu geringe dem Kind entsprechende Alters- und Entwicklungsstand angemessenen Notwendigkeit der Aufsicht durch die fürsorgeverpflichtende Person (Eltern oder Kitapersonal).

Zur Klärung der Frage, ob es sich um Vernachlässigung und/oder unzureichender Beaufsichtigung handelt, ist die Beantwortung immer in Bezug zum Entwicklungsstand des Kindes, dessen Schutz- und Fürsorgebedürfnisses, dem Grad der Aufsichtspflichtnotwendigkeit und der Fähigkeit der aufsichtsführenden Person zu setzen. Partizipatorische pädagogische Handlungen stellen per se keine Vernachlässigung oder eine unzureichende Beaufsichtigung dar. Auch dabei orientiert sich die Beantwortung der Frage nach Vernachlässigung oder unzureichender Beaufsichtigung an den Punkten des Entwicklungsstands des Kindes, dessen Schutz- und Fürsorgebedürfnisses, dem Grad der Aufsichtspflichtnotwendigkeit und der Fähigkeit der aufsichtsführenden Person.

Diese Gewaltform geht von Erwachsenen gegenüber Kindern aus. Kinder haben gegenüber Erwachsenen und anderen Kindern gegenüber keine fürsorglichen „Pflichten“ im Sinne der Sorgeberechtigung oder der Fürsorgepflicht des päd. Personals der Kita.

Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen

Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen/Übergriffe können in pädagogischen Institutionen wie der Kita vorkommen. Zum Schutz der Kinder ist uns daher wichtig, Klarheit über eigenes Verhalten, Stresssituationen, mögliche Unzulänglichkeiten, unklare Einrichtungsstrukturen, etc. zu erlangen. Wir sensibilisieren unsere eigene Wahrnehmung und definieren was sind Grenzverletzungen in Abgrenzung zu Grenzüberschreitungen/Übergriffen.

Grenzverletzungen im Verhalten der Kinder untereinander

Bei einer Grenzverletzung im Verhalten der Kinder untereinander achten die Fachkräfte auf Signale dieser und reagieren auf das unangemessene Verhalten. Als Teil der sexualpädagogischen Arbeit sprechen die Mitarbeiter mit den Kindern viel über den Körper und das Wissen darüber, genauso wie gute und schlechte Gefühle und gute und schlechte Geheimnisse. Außerdem gilt immer „Nein“ oder „Stop“. Bei Nichteinhaltung, dürfen die Kinder so nicht weiter miteinander spielen und das Thema wird aufgearbeitet.

Grenzüberschreitungen im Verhalten der Kinder untereinander

Um grenzüberschreitendes Verhalten der Kinder untereinander zu vermeiden, achtet das pädagogische Personal auf die in der Gruppe abgesprochenen Regeln und Grenzen. Ebenso wird von vorneherein auf einen nahezu gleichen Entwicklungsstand, ganz besonders in Bezug auf Doktorspiele geachtet. Grenzüberschreitungen beinhalten alles, was die Kinder in Bezug auf ihren Körper von und mit anderen Kindern nicht möchten. Erpressungen durch andere Kinder sind nicht zulässig.

Grenzverletzungen durch Erwachsene

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die Grenzen und/oder die Würde eines Anderen verletzen. Grenzverletzungen können aus Versehen, spontan, aus Unkenntnis, zufällig, unabsichtlich, unbewusst, auch aufgrund unterschiedlichster sozio-kultureller Erfahrungen entstehen. I. d. Regel handelt es sich dabei um ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten.

Grenzverletzungen sind im Alltag nicht immer vermeidbar und betreffen verbale, physische, psychische, soziale, emotionale Bereiche von Menschen. Hier ist ein kollegiales Feedback und Klärung im Team nötig.

Grenzverletzungen, die pädagogisch kritisch sind, zeichnen sich durch Merkmale starker direkter Pädagogik aus und können Tendenzen Richtung einer Grenzüberschreitung zeigen. Die Haltung geht eher von einem Bild des Kindes aus, welches vor allem das Kind eher als unmündiges, kleines und belehrbares Wesen definiert. Pädagogisches Handeln ist dann eher von Adultismus, Bevormundung, Sanktionierung und Beschränkung geprägt. Häufig findet dann ein Handeln statt, dass die individuelle Situation oder das individuelle kindliche Bedürfnis wenig bis gar nicht berücksichtigt. Verhaltensformen pädagogisch kritischer Natur sind für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich, jedoch können in der Praxis passieren.

Beim Auftreten von kritischem grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt ein persönliches Feedback, sowie eine Klärung im Team nötig. Zudem eine Information an die Fachberatung und den Träger, sowie ggf. eine Meldung nach §47 SGB VIII notwendig und eine Information an die Sorgeberechtigten. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

Grenzüberschreitungen durch Erwachsene

Grenzüberschreitungen sind gezielte, gewollte und bewusste Handlungen von Personen, die dazu dienen, Macht auszuüben. Durch Übergriffe werden andere, körperlich, seelisch, geistig gefährdet und/oder deren Rechte in Frage gestellt, bzw. es werden Menschen gezielt manipuliert.

Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Landesjugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertreten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Was uns leitet/Leitbild

Hier fügt der Träger/Kita ihr Leitbild ein

Risiko- und Potenzialanalyse

Die Potenzial- und Risikoanalyse, als wichtiger Baustein des Rechte- und Schutzkonzepts, wird auf mehreren Ebenen durchgeführt. Das Hauptziel besteht darin, zwei Aspekte herauszuarbeiten:

- Welche Potenziale und Stärken haben wir bereits und welche Chancen ergeben sich daraus?
- Wo liegen unsere Probleme und wo besteht möglicherweise ein Gefahrenpotential?

Diese Analyse berücksichtigt sowohl räumliche, zeitliche, situative, personelle als auch strukturelle Faktoren. Der Kita-Träger nutzt für seine Kitas die Potenzial- und Risikoanalyse (mit den entsprechenden Leitfragen) nach Vorgaben des Dachverbandes Diakonie RWL/ Bundesrahmenhandbuch Diakonie Deutschland Siegel Kita/ Ev. Gütesiegel Beta und dem Diakonisches Institut für Qualitätsentwicklung Diakonie Deutschland - Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt.

Eine Vielzahl von Beteiligten (Kirchenkreis, Träger, Fachberatungen, Leitungen, Mitarbeitende; MAV) sind in die Bearbeitung der Potenzial- und Risikoanalyse einbezogen. Dies führt dies zu einer erhöhten Sensibilisierung. Kinder erleben die Kita auf eine andere Weise als Mitarbeiter*innen und

Leiter*innen und diese wiederum anders als Fachberatungen und Trägervertreter*innen. Eltern haben nochmal eine andere Sichtweise.

Die ermittelten Ergebnisse aus der Potenzial- und Risikoanalyse dienen somit als Grundlage zur Konkretisierung dieses Schutzkonzeptes. Es werden konkrete Orte, Strukturen und Handlungsweisen sichtbar, wo Regelungen gefunden werden müssen. Damit werden Handlungssicherheit und Transparenz für alle hergestellt.

Adultismus – Umgang mit Macht

Der pädagogische Bezug von dem/r Erzieher*in zum Kind wird mit dem Beginn der Eingewöhnungszeit auf der Basis von Verlässlichkeit und Vertrauen aufgebaut. Die Kinder erwarten berechtigt den Schutz und die Unterstützung der Erwachsenen und wollen gleichzeitig mit zunehmendem Alter und zunehmender Sicherheit im Kindergartenalltag immer selbständiger in ihrem Planen und Handeln werden. Das Kind entscheidet individuell nach Alter und Entwicklungsstand wieviel Nähe und Schutz es benötigt und löst sich nach und nach aus der festen Beziehung zur Bezugsperson hin zu einer verlässlichen, offenen Beziehung zu den Erwachsenen im Haus. In einer gelingenden Gemeinschaft von vielen Kindern und Erwachsenen sind Strukturen, Gemeinschaftsregeln und Absprachen notwendig, um allen Kindern ein geschütztes, sicheres Lernumfeld anzubieten. Die Strukturen geben dem Kind die Orientierung, die es braucht, sich in seinem Umfeld auszukennen, den Tagesablauf mit zu gestalten und Ideen für das Spiel oder die nächste Aktion zu entwickeln. Die Regeln und Absprachen schützen das Kind vor Willkür und negativen Überraschungen. In Kinderkonferenzen und Gruppengesprächen werden Regeln angepasst, verändert oder neu aufgestellt. Sie basieren auf den Erfahrungen der Kinder, deren Gerechtigkeitsempfinden, sowie den Sicherheitsvorschriften für sicheres Spielen. Dabei nehmen die Erzieher*innen eher die Rolle der „Berater*innen“ und „Schiedsrichter*innen“ als die der „Bestimmer*innen“ an. Die Regeln und Konsequenzen sind transparent, bekannt, zusammenhängend und ebenfalls mit den Kindern überlegt. Diese Transparenz trägt dazu bei, dass die Kinder notwendige Entscheidungen zum friedlichen Zusammenleben eher als logische Abfolge, statt als willkürliche Sanktion ansehen. Die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit aller Menschen im Haus zu gewährleisten, beinhaltet aber auch, dass die Erwachsenen in gefährlichen und bedrohlichen Situationen wertschätzend konsequent handeln. Mit den Eltern sind wir in regelmäßigem und engem Austausch. Gerade für die Kinder, die in anspruchsvollen Situationen enge oder individuelle Begleitung benötigen, ist es notwendig, dass wir gemeinsam mit den Eltern, und je nach dem Alter oder Entwicklungsstand des Kindes auch mit den Kindern, die nächsten Schritte absprechen und uns gegenseitig informieren und beratend unterstützen.

Möglichkeiten der Kinder ihre eigenen Bedürfnisse im Kindergartenalltag umzusetzen sind z.B.:

- Im Freispiel, freie Wahl des Spielpartners, des Spiels und des Spielraumes (Turnraum, Flur, oder anderer Gruppenraum)
- Die Teilnahme am wöchentlichen Waldtag
- Die Teilnahme am wöchentlichen Vorlesen
- Die Auswahl und die Menge des Essens
- Die Auswahl des Mittagesschlafens oder dem ruhigem Spiel in der Mittagszeit (eine halbe Stunde nach dem Essen)
- Die Teilnahme an besonderen Projekten und Angeboten, z.B. beim Gartenteam, Engagement zum Befüllen der Leseinsel im Wald in Kaan-Marienborn, Werken, Gestalten, musizieren, ...
- Das Engagement im Kinderrat, u.v.m.

Prävention

Ein wichtiger Aspekt des Rechte- und Schutzkonzeptes stellt der präventive Teil der pädagogischen Arbeit mit den Kindern dar. Kinder, die befähigt sind, eigen Bedürfnisse, Interessen und Beschwerden auszudrücken, können sich selbstbewusster und selbstbestimmter in möglichen „Gefahrensituationen“ wehren, ein deutliches „Nein“ formulieren (verbal oder auch non-verbal) und über selbstbetreffenden Angelegenheiten freier und offener sprechen.

Erzieher*innen, deren Haltung von einer dem Kind gegenüber zugewandten, wertschätzenden Art und Rollenverständnis, sowie von einer eigenereflektierten Fehlerkultur geprägt ist, tragen maßgeblich durch ihr respektvolles erzieherisches Handeln zum Kinderschutz in der Kita bei.

Auch ein offener Umgang des Kitateams mit Fehlern, deren transparente Offenlegung und Bearbeitung selbstverständlich ist, stellen für Kinder in der Kita einen Schutz dar. Regelmäßiges kollegiales Feedback auf der persönlichen wie auch auf der Teamebene sind wirksame Maßnahmen.

Prävention auf der Ebene der Einrichtung

In vielfältiger Weise gestalten Erzieher*innen den pädagogischen Alltag mit und für die Kinder. Insbesondere durch konzeptionelle Ausrichtungen der Wahrung von Kinderechten, der Partizipation und einem kindegerechten sexualpädagogischen Konzept, indem Nähe und Distanz zwischen Erwachsenen und dem Kind klar Grenzen des Umgangs definiert sind.

Die stetige fachliche reflektierte Verständigung über das eigene machtvoll Erzieher*innenverhalten gegenüber den Kindern ist ein wichtiges Instrumente der Teamkultur und Selbstregulierung.

Kinder haben Rechte

Am 05. April 1992 trat in der Bundesrepublik Deutschland die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN) in Kraft. Demnach verpflichten sich alle teilnehmenden Länder den Kindern einen besonderen Schutz und Fürsorge zu gewähren. Dieser besondere Schutz ist in 54 Artikeln dokumentiert und von den jeweiligen Bevollmächtigten der teilnehmenden Regierungen unterschrieben. Die herausragenden Artikel benennen u.a.:

Das gleiche Recht für alle

Alle Kinder haben die gleichen Rechte, egal aus welchem Land sie kommen, welcher Religion sie angehören, welche Hautfarbe sie haben, ob sie arm oder reich sind, oder ob sie gesundheitliche Beeinträchtigungen haben.

Das Recht auf Versorgung

Die Kinder haben ein Recht auf einen festen Wohnsitz, gesunde Ernährung, saubere Kleidung, regelmäßige Arztbesuche und Schutz vor Gefahren.

Das Recht auf Bildung

Die Kinder haben das Recht auf den Schulbesuch.

Das Recht auf eine eigene Meinung

Die Kinder haben das Recht informiert zu werden, gehört zu werden, sich zu versammeln und an Entscheidungen beteiligt zu werden.

Das Recht auf Spiel- Freizeit und Erholung

Das Recht auf Schutz vor Gewalt und eine gewaltfreie Erziehung

Dies beinhaltet einerseits den Schutz vor Krieg und auch Gewalt in sozialer Gemeinschaft, aber auch den Schutz vor psychischer oder physischer Gewalt in Worten oder Taten in der Erziehung.

Das Recht auf Gesundheit

Die Kinder haben das Recht auf elterliche Fürsorge, ärztliche Versorgung, Schutz vor Krieg und Flucht. Insbesondere haben sie das Recht auf eine besondere Unterstützung für Kinder mit Beeinträchtigungen.

Umfängliche Informationen zu den UN Kinderrechtskonventionen findet man unter dem Link:

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>

Oder auch als YouTube Video anschaulich erklärt unter:

<https://www.youtube.com/watch?v=4d1878xkAe0>

Konkret im Familienzentrum Kunterbunt heißt das:

Wir leben Inklusion! Bei der Vergabe der Kindergartenplätze werden alle angemeldeten Kinder berücksichtigt, unabhängig von ihrer Herkunft, der Religion, dem Geschlecht, ihrer Hautfarbe und dem Einkommen der Eltern. Kinder aus besonderen Lebenslagen, z.B. aus Kriegsgebieten oder mit Fluchterfahrung und anderen traumatischen Erlebnissen, oder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden bei der Punkteverteilung zur Vergabe der Plätze mit 5 zusätzlichen Punkten bedacht.

In der sozialen Gemeinschaft im Kindergartenalltag begegnen sich alle Beteiligten, Trägervertreter*innen, Personal, Eltern und Kinder mit wertschätzendem Respekt und mit Achtsamkeit. Wir achten und bewahren die Rechte jedes Einzelnen, Groß und Klein, untereinander nach einem Zitat von Maria Montessori: *„Meine Freiheit (Rechte) endet genau da, wo sie die Freiheit (Rechte) eines anderen einschränken“*.

Damit dieser Grundsatz beachtet werden kann muss das Kind, seine Rechte kennen und für sich annehmen, dass die Rechte des Einzelnen, auch die Rechte des Anderen sind. Die Kinder erfahren und lernen dies im täglichen Zusammenleben mit den Erzieher*innen und den anderen Kindern. Sie lernen von Beginn an, dass ihre Meinung gefragt ist und gehört wird. Dass Entscheidungen mit ihnen abgesprochen und getroffen werden, dass sie sich ihren Spielort, das Spiel und den Spielpartner selbst aussuchen. Wir achten jedes Kind in seiner individuellen Art und seiner individuellen Herkunft und unterstützen es in seiner Entwicklung zu einer selbstbewussten Persönlichkeit.

Auf der Basis einer positiven Wahrnehmung der eigenen Person erleben die Kinder ihr Recht auf:

Inklusion – Gleiches Recht für Alle,

durch die barrierefreie Teilhabe an allen Angeboten. Die Kinder treffen selbst in Absprache mit ihren Eltern die Entscheidung ihrer Teilhabe am Angebot. Die Rahmenbedingungen unserer Angebote werden so gestaltet, dass weder die Mobilität, die Kosten, die Sprache oder andere Faktoren eine Teilhabe des Kindes beeinträchtigen.

Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung...

schafft in der Umsetzung eine angstfreie soziale Umgebung in der die Kinder Sicherheit empfinden und Vertrauen in sich selbst und gegenüber anderen entwickeln. Die Kinder leben miteinander und erleben mit uns:

- -Einen gegenseitigen, freundlichen Umgang,
- -Gegenseitigen Respekt und achtsamen Umgang mit dem Nächsten,
- -Sicherheit durch gemeinsam erarbeitete und besprochene Regeln und Strukturen im Alltag,
- -gewaltfreie Kommunikation,
- -Begleitung bei der Entwicklung von friedlichen Konfliktlösungsstrategien, (Verbote von tätlichen Auseinandersetzungen),
- -Seelische und emotionale Sicherheit, bzw. Schutz vor seelischen und emotionalen Stresssituationen. (Mobbing)
- „Mein Körper gehört mir“ – Ich entscheide selbst wie nah du mir kommen darfst, z.B. Beim Toben, Rollenspiel, pflegerische Versorgung (z.B. Wickeln und Toilettengang), Ernährung o.ä.

- -Das Recht auf eine gewaltfreie und sichere Erziehung gilt auch in der Familie. Die Kolleginnen im Haus sind sensibel und geschult auf Indikatoren, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen.

Als Ansprechpartner stehen dem Familienzentrum kompetente Kooperationspartner zur Seite, die die Eltern und die Mitarbeiter*innen in den unterschiedlichsten Lebenslagen oder Krisensituationen beraten können.

Mit der Sicherheit und dem Vertrauen auf ein gewaltfreies Miteinander kann das Kind fröhlich und unbeschwert den immer wieder neuen Anforderungen des Kindergartenalltages begegnen und wachsen.

Das Recht auf eine gesunde Entwicklung.

Dies beinhaltet zum einen körperliche und auch seelische Bereiche und kooperiert mit dem Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung. Die Umsetzung der gewaltfreien Erziehung ist die Basis einer gesunden Entwicklung des Kindes.

Neben einem gesicherten Wohnen, der gesunden und ausgewogenen Ernährung, sowie der Gesunderhaltung durch ausreichend Bewegung, hat das Kind auch das Recht auf dem Wetter angepasste Kleidung, Schutz vor Gefahren, fürsorgliche Betreuung im Alltag und in der besonderen Lebenslage einer Erkrankung. Daher weisen wir unsere Eltern auch daraufhin, dass erkrankte Kinder ein Recht darauf haben, sich in der vertrauten Umgebung zu Hause ganzheitlich zu erholen.

Unsere Angebote zur gesunden Entwicklung des Kindes sind:

- Höchstmögliche Sicherheit im täglichen Spielumfeld durch jährliche Sicherheitskontrollen im Haus, wie auch im Außengelände,
- Unfallschutz durch Hilfestellung und altersentsprechender Begleitung in der Handhabung und im Umgang mit Alltags- und Haushaltsmaterialien, sowie Hilfestellung in Bewegungsabläufen. So viel wie nötig, so wenig wie möglich.
- Hygienebegleitung beim Toilettengang,
- Die Ermöglichung des Toilettengangs für das Kind entsprechend dem individuellen Empfinden,
- -Die Entscheidung des Kindes, wer es beim Toilettengang begleiten darf oder welche Bezugsperson es wickeln darf. Sollte ein Kind keine intime, pflegerische Begleitung einer Bezugsperson in der Kita zulassen, wird mit den Eltern abgesprochen, dass sie das Kind entweder in der Kita oder zu Hause selbst versorgen.
- Das tägliche Zähneputzen nach dem Mittagessen
- -Dem Wechsel von Aktiv und Ruhephasen entsprechend dem individuellen Empfinden, unter Rücksichtnahme aufruhende Kinder,
- Bewegungsangebote und Projekte wie z.B. das Erlangen des Sportabzeichens „Jolinchen“
- Tägliche Besuche im Außengelände, mit Ausnahme von ausdrücklich schlechtem Wetter,
- Kooperationen mit Sportvereinen und Ernährungsberatungen für Eltern und Kind,
- Das wöchentliche Angebot eines vollwertigen Frühstückbuffets.

Damit die Vorsorgeuntersuchungen des Kindes dem Kinderarzt oder der Kinderärztin neben der ganzheitlichen Entwicklung im Elternhaus auch einen Überblick über die Entwicklung innerhalb der sozialen Gemeinschaft im Kindergarten gibt, erhalten die Eltern von den Bezugserzieher*innen einen Beobachtungsbogen zur Vorlage in der Praxis bei der U8.

Das sichere, selbstbewusste Kind traut sich seine natürliche Neugier und seine Lernfreude auszuleben. Täglich gibt es Neues zu entdecken, täglich kommen neue Fragen auf und besonders aus der Wiederholung im Wort, in der Tat und im Nachfragen, stellen sich die Lernerfolge ein.

Das Recht auf Bildung ...

Gemeinsam mit den Eltern begleiten wir das Kind in seiner Entwicklung zum Schulkind. Lernerfolge und Entwicklungsfortschritte werden mit dem Kind in einem Portfolio festgehalten und anschaulich gemacht. So können wir gemeinsam mit den Eltern und dem Kind neue Ziele absprechen und bis zum erfolgreichen Abschluss begleiten.

Der nachhaltige Lernerfolg ist abhängig von der Komplexität der Wahrnehmung über alle Sinne, der positiven Erfahrung und dem individuellen Interesse, der Lernmotivation des Kindes. Das sind subjektive Indikatoren, die bei jedem Kind eine unterschiedliche Ausprägung und Ausrichtung haben. Daher ist es für eine angstfreie, motivierte und erfolgreiche Bildung entscheidend, dass das Kind einen eigenen Lernrhythmus entwickeln darf und dass die Erwachsenen das selbstinitiierte Lernen des Kindes erkennen, wertschätzen und unterstützen. Wir bieten dem Kind Raum und Möglichkeiten seine Interessen zu äußern, seine Spielideen umzusetzen, Fragen zu stellen, Neues zu entdecken und achten auf den individuellen **erfolgreichen** Abschluss. Wobei es sein kann, dass auch Misserfolge ausgehalten werden müssen. Mit entsprechender Hilfestellung, Beratung und Begleitung erfährt das Kind, dass diese Misserfolge eine Motivation zu weiteren Versuchen und Anstrengungen und zum erfolgreichen Abschluss führen können. Ein positives Feedback lässt das Kind Stolz und Zufriedenheit verspüren und gestärkt in die kommende Situation gehen. Unsere Angebote:

- Lernen in der Gemeinschaft mit anderen Kindern. Voneinander und miteinander Lernen,
- Lernimpulse im täglichen Kindergartenbetrieb, spielerisch und auf experimenteller Ebene. Entdecken, ausprobieren, vergleichen, suchen, Bildungsangebote für alle Entwicklungsbereiche, -mathematisch, sprachlich, kognitiv, musisch, motorisch, kreativ u.v.m.
- Regelmäßige Öffnung der Bibliothek mit Vorlesetagen
- Religionspädagogische Angebote, (Kunterbunter Kirchentreff, biblische Geschichten, Lieder Mal und Bastelangebote...)
- Musikurse für Kinder ab 3 Jahren mit Lehrkräften der Fritz – Busch Musikschule
- Sprachförderung für alle Kinder mit Sprachförderbedarf. (Plappermäuse)
- -2 x wöchentliche Schulvorbereitungsangebot für Kinder im letzten Kindergartenjahr. (Wackelzahnstunde)
- Ausreichend Spiel – und Freizeit
- Interkulturelle Angebote
- Kulturelle Angebote,

Das Recht auf eine eigene Meinung ...

Von Beginn an haben die Kinder eigene Bedürfnisse, eigenen Interessen, sie verspüren gute oder schlechte Gefühle in den unterschiedlichsten Situationen ihres Tagesgeschehens. Auch wenn sie diese zunächst nicht in Worte fassen können, werden sie durch Mimik, Gestik oder Lauten kundgetan. Wir nehmen die Meinungen unserer Kinder wahr und ernst und machen ihnen Mut diese auch mit zunehmender Sprachkompetenz in Worten angemessen auszudrücken. In der täglichen Gemeinschaft im Kindergarten erleben die Kinder immer wieder, dass unterschiedliche Meinungen aufeinandertreffen. Kinder untereinander haben unterschiedliche Meinungen zu Spielregeln, Besitz, Spielort, Spielpartner, etc. Auch im Dialog mit den Erwachsenen kommt es immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten. Die Kinder lernen diese zu hören, eigene Stellung zu beziehen, Kompromisse zu finden, und auch andere Meinung zu akzeptieren. Dieser Dialog braucht Zeit, Respekt und Achtung vor dem Nächsten. Das Vorbildverhalten des pädagogischen Personals, sowie die Begleitung des Meinungsaustauschs der Kinder untereinander sind Schlüsselsituationen in dem Prozess Demokratie zu leben und seine eigene Position darin zu finden und zu vertreten. Die Kinder können in diesem Dialog auch die Angebote und Abläufe im Kindergartenalltag mit gestalten durch

- Die Auswahl zwischen Mittagsruhe durch Rückzug in den Schlaf, bzw. Ruheraum, oder durch das ruhige Spielen, malen, puzzeln o.ä. im Gruppenraum

- Die Auswahl der Menge des Mittagessens, oder die Ablehnung von Speisen die es nicht mag
- Den freie Spielort-, Spiel -oder Spielpartnerwahl
- Die Entscheidung des Kindes, wer es beim Toilettengang begleiten darf, oder ob und von wem es gewickelt werden möchte,
- Die Auswahl der angemessenen Kleidung beruhend auf eigenen Erfahrungswerten, (Außengelände)
- Die Teilnahme an Gremien zur Mitgestaltung der Kindergartenangebote (Kindergartenüberleger),
- Die Einladung immer gemeinsam nach Lösungswegen zu suchen in den individuellen Konflikt - oder Entscheidungsprozessen,
- Die selbständige Auswahl der Teilnahme an Angeboten, oder Mitgestaltungsmöglichkeiten bei Festen,
- sowie durch die Aufmerksamkeit der Kolleginnen, die interessiert auf neue und situationsbezogene Ideen und Äußerungen der Kinder eingehen.

Partizipation von Kindern

Die Kinder haben ein Recht darauf, dass ihre Meinung und ihr Wille gehört und berücksichtigt wird. Gelebte Partizipation beruht auf gegenseitiger Annahme, Wertschätzung, Achtsamkeit und Respekt. Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe und geben ihnen Zeit und Raum ihre Ideen, Anregungen, Kritik und Beschwerden zu äußern.

Partizipation verstehen wir so, dass die Kinder in unserem Haus was zu sagen haben, aber nicht das Sagen haben. Gelebte Partizipation benötigt feste Rahmenbedingungen innerhalb der Gruppen, sowie für die gesamte Einrichtung:

- Sie braucht Zeit zum Gehört werden und zum Zuhören,
- Sie braucht Zeit um als selbstverständliches Medium in der Einrichtung gelebt zu werden und wirken zu können,
- Sie lebt von Wertschätzung und Respekt,
- Sie lebt von Begegnung auf Augenhöhe,
- Meinungsfreiheit und gegenseitiger Akzeptanz der anderen Meinung,
- Sie benötigt Kompromissbereitschaft und Verantwortungsgefühl,
- die Bereitschaft zu „Machtabgabe“ der Erwachsenen.

Partizipation bietet die Chance im altersangemessenen und überschaubaren Rahmen Verantwortung zu übernehmen, dadurch entwickelt sich ein positives Selbstwertgefühl. Die Freude am gemeinsamen Gestalten von Prozessen fördert die Lernbereitschaft und die Lernfreude der Kinder. Unsere tägliche pädagogische Arbeit ist geprägt von partizipatorischem Handeln. In den Gruppen finden wöchentlich Reflexionsrunden statt, die das Geschehen der Woche in den Blick nehmen oder neue Ideen vorstellen. Zu Beginn eines Kindergartenjahres wählen die Kinder 2 -3 Gruppenvertreter*innen, die sich monatlich zu einer Kinderkonferenz mit der Leiterin der Einrichtung treffen, um die Ergebnisse der Gruppengespräche, Wünsche und Bedürfnisse zur Gestaltung des Kindergartenalltages mit ihr zu besprechen. Die Kinder der Nestgruppe (0-3 Jahre) werden dabei von einer Kollegin begleitet oder vertreten, ne nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder. Das Ergebnis dieser Gesprächsrunde ist Bestandteil der darauffolgenden Teamsitzung. Dort wird die Realisierbarkeit überprüft und die Umsetzungsmöglichkeit besprochen, gegebenenfalls werden auch Alternativen erarbeitet, die dann wiederum mit dem Kinderrat diskutiert werden. Die Leitung hat in diesem Prozess eine moderierende, vermittelnde Aufgabe, keine Entscheidende. Eine Teamsitzung

mit Beteiligung der Kindervertreter*innen ist durchaus möglich. Bei grundsätzlichen Veränderungen, die pädagogische Abläufe oder entscheidende Raumveränderungen betreffen, wird der Kindergartenrat mit einbezogen.

An unterschiedlichsten Projekten, Festvorbereitungen und gruppeninternen Themen erhalten die Kinder ein Mitgestaltungs- und spracherecht und die Möglichkeit sich aktiv einzubringen.

Sexualpädagogische Konzept

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich von der des Erwachsenen darin, dass sie spontan, unbefangen und von Neugier, bzw. Entdeckerlust motiviert ist, während der Erwachsene gezielt eigenen Bedürfnisse befriedigen möchte.

Jedes Kind hat das Recht auf eine eigene Sexualität. Die Basis einer gesunden Sexualentwicklung ist das freie und geschützte Entdecken des eigenen Körpers und das Kennenlernen von Unterschieden. Die Körperteile allein sind nur ein Merkmal der Sexualität, die Kinder entdecken auch unterschiedliche Empfindungen. Diese können sehr schön und stimulierend sein, sie können schambesetzt und auch psychisch und physisch schmerzhaft sein. Diese sehr intime Erfahrungswelt frei und geschützt erleben zu können setzt voraus, dass es für alle Beteiligten, Kinder wie auch Erwachsene, verbindliche Rechte, Regeln und Grenzen geben muss, die das tägliche Miteinander selbstverständlich begleiten. Die Erwachsenen haben eine besondere Verantwortung durch ihr Vorbildverhalten im Bereich Wertschätzung, Achtsamkeit und Sprache und Kommunikation untereinander und den Kindern gegenüber.

Das Recht auf Nähe und Distanz

„Mein Körper gehört mir“, ist der Leitsatz, nachdem jedes Kind alle Berührungen und jede Nähe nach seinem Wohlbefinden bestimmen darf. Es lernt, seine Empfindungen in gute und schlechte Gefühle zu unterscheiden und demzufolge eine Entscheidung zu treffen, die es ohne Sorge auf Verantwortungsübernahme oder Reglementierung in angemessener Art und Weise äußern und konsequent umsetzen darf. Dies gilt für Spielsituationen, Sitzkreise, Tischgemeinschaften und für die Wickelsituation oder Toilettenbegleitung. Durch Sprache, Mimik oder Gestik verstehen wir, ob das Kind mit der Begleitperson einverstanden ist, oder ob eine andere Person die Begleitung übernehmen soll. Sollte das Kind eine Begleitung durch das Kindergartenpersonal ablehnen, kontaktieren wir die Eltern, die daraufhin die hygienische Versorgung entweder in der Kita oder zu Hause durchführen.

Sicherheit durch verbindliche Sprache

„**Stopp**“ mit **Handzeichen**, ist die deutliche Aufforderung an den Anderen, dass er die Grenze des Wohlfühlgehaltes erreicht hat. Dies gilt für Kinder, wie auch für die Erwachsenen. Die Kinder lernen, dass diese Entscheidung individuell nach Person, Spielkamerad, Tagesbefindlichkeit ausgesprochen werden darf und respektiert wird.

„**Wir nennen die Dinge beim Namen**“. Es ist der Penis, es sind die Hoden, die Scheide, die Vulva, die Exkreme sind der „Stinker“, das Pippi. Die Kinder lernen die korrekten Namen, wir vermeiden Verniedlichungen oder Bezeichnungen, die irreführend in der Nutzung sein könnten. Zugeständnisse und Ablehnungen werden wertschätzend klar kommuniziert und geben keinen Anlass zu Missverständnissen. In Elterngesprächen informieren wir die Eltern über die Notwendigkeit der

korrekten Namen und motivieren sie auch zu Hause eindeutige und unmissverständliche Begriffe zu benutzen.

„Zeit für Gespräche“, ist dann wenn das Kind Gesprächsbedarf hat oder gesprächsbereit ist. Wir spüren das Unbehagen eines Kindes und bieten auch in nonverbalen Notsituationen Hilfestellungen an. Die richtige Zeit für das Gespräch bestimmt das besorgte oder verängstigte Kind. Auf Fragen der Kinder antworten wir kurz und verständlich. In unserer Bibliothek stehen Bilderbücher bereit, die anschaulich und kindgemäß verständliche Antworten auf abstrakte Fragen geben.

Die Körpererkundungsspiele...

Gehören zur kindlichen Sexualität dazu und sind motiviert von Neugier und Entdeckerfreude. Sie laufen dann kooperativ ab, wenn keines der beteiligten Kinder über ein anderes Kind bestimmt oder es durch positive oder negative Verstärker zu einer Entscheidung nötigt, die nicht mit seinem Wohlgefühl in Einklang steht. Es bestehen feste Regeln für Körpererkundungsspiele:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Körpererkundung spielt.
- Jedes Kind darf selbst über seinen Körper bestimmen.
- Die Grenzen aller beteiligten Kinder werden geachtet.
- Wenn ein Kind „Stopp“ oder „Nein“ sagt oder zeigt, wird sofort aufgehört.
- Es wird nur gespielt was alle Kinder wollen, kein Kind bestimmt über ein anderes.
- Kinder können jederzeit das Spiel verlassen.
- Kein Kind darf dem anderen wehtun.
- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt.
- Ältere Kinder dürfen nicht mitspielen oder zugucken. Max. Unterschied 1,5 Jahre.
- Hilfe holen ist immer richtig und wichtig.

Die Intimsphäre eines jeden Kindes ist ein sehr persönlicher und schützenswerter Bereich. Zur Intimsphäre der Kinder gehört auch das Interesse der Kinder sich angenehme und entspannende Gefühle durch selbst stimulierende Bewegungen zu verschaffen. Diese Selbststimulierungen sind für die Entwicklung der kindlichen Sexualität wichtig. Wir verstehen die kindliche Intension, vermeiden die Stimulation im öffentlichen Gruppengeschehen zum Schutz des Kindes und lassen sie in der Ruhephase im Schlafrum zu.

Die Kinder verhalten sich in ihrem Schamgefühl je nach Alter und Persönlichkeit unterschiedlich sensibel. Sie haben das Recht und die Möglichkeit sich vor neugierigen Blicken zu schützen. Dies gilt für Umkleidesituationen zum Sport oder für Badeangebote, ebenso wie für die Toiletten oder Wickelsituation. Die Kinder entscheiden selbst, ob sie sich in der Gruppe, oder in einem geschützten Raum umkleiden. Die Türen der Kindertoiletten sind mit Wendschildern „Frei“ und „Besetzt“ versehen, die die Kinder selbständig bedienen können. Die besondere Situation des Wickelns findet im Pflegebereich statt, der auch von den Kindertoiletten baulich getrennt ist. So sind die Kinder von den Blicken Unbeteiligter deutlich geschützt.

Wegweiser in der Kita für angemessenes Verhalten

Selbstverpflichtungen und Verhaltenskodex (Verhaltensampel) sind integrale Bestandteile des Schutzkonzeptes. Sie sind Ausdruck einer fachlichen und ethischen Haltung der Fachkräfte im Umgang mit den Kindern. Zugleich bieten sie eine Orientierung für fachliches pädagogisches Handeln, welches die Rechte und Bedürfnisse der Kinder achtet.

Verhaltensampel (Verhaltenskodex)

Das Kind erfährt unseren Kindergarten als einen Ort, an dem es fröhlich und unbeschwert als Gotteskind leben kann. Es erfährt Annahme und lernt Gleiches zu tun. (Röm.15,7)

Dieser Bibelspruch ist der erste Satz in unserer Konzeption und damit Leitgedanke unserer Arbeit hier im Haus. Damit sich die Kinder in allen Situationen des Kindergartenalltages sicher und angenommen fühlen können, benötigen sie eine Atmosphäre der Geborgenheit, der gegenseitigen Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts. Gleiches gilt für den Umgang der Kinder untereinander, der Kolleg*innen untereinander und ebenfalls gegenüber den Eltern. Innerhalb einer Gemeinschaft, Kinder, pädagogisches Personal, Eltern und Trägervertreter*innen, kommt es zwangsläufig zu Interessenskonflikten, Streitigkeiten, zu Momenten der Überforderung und Unsicherheiten. Besonders in diesen Situationen, müssen die Beteiligten das Vertrauen haben, dass gemeinsam auf der Basis größter Wertschätzung und Respekt, gewaltfrei nach Lösungswegen aus der Krisensituation gesucht wird. Diese Lösungsstrategien lassen sich leichter finden, bzw. anwenden, wenn man auf einen Verhaltenskodex zurückgreifen kann, der von allen Kolleg*innen entwickelt wurde und für alle Kolleg*innen gültig ist. Eine Art Risikokonzept für ambivalente Situationen. Das Team des Ev. Familienzentrums Kunterbunt hat anhand verschiedener Situationen Verhaltensweisen in eine Verhaltensampel eingeordnet, um den Kindern ihr Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und Begleitung in der Kindergartenzeit zu gewährleisten. Die Einhaltung des Verhaltenskodex hat für uns oberste Priorität. Dennoch kann es in besonderen Situationen vorkommen, dass wir grenzverletzend handeln. In diesen Momenten ist es wichtig, dass wir unser Verhalten reflektieren oder auf der Basis des kollegialen Feedbacks darauf aufmerksam gemacht werden. Grenzverletzendes Verhalten muss erkannt und benannt werden. Es folgen Formen der Wiedergutmachung und die Suche nach Strategien dieses grenzverletzende Verhalten nicht zu wiederholen. Im Kindergartenalltag kommt es vor, dass wir Kindern mit einem Problemverhalten sehr individuell begegnen müssen. Besondere Maßnahmen sind hier mit den Eltern und dem Kind im Vorfeld abzusprechen. Da jedes Problemverhalten beim ersten Auftreten unvorbereitet auf die anderen Kinder und das pädagogische Personal zukommt, müssen die Eltern im Anschluss an die erste Beobachtung umgehend zu einem Gespräch eingeladen werden um gemeinsam umsetzbare Strategien zur Verhaltensverbesserung abzusprechen.

Grenzüberschreitungen sind absolut zu vermeiden! Hier handelt es sich um Vorgänge oder Aussagen, die der Unterdrückung des Nächsten bzw. des Kindes und dem Missbrauch von Macht dienen. Das Recht der Kinder, auch das Recht des erwachsenen Gegenübers, auf die eigene Unversehrtheit von Körper, Geist und Seele wird in diesem Falle bewusst geschädigt. Ein solches Verhalten wird nicht geduldet. Alle Kolleginnen sind dazu aufgefordert ein solches Verhalten der Leitung oder dem Träger zu melden, damit entsprechende Schutzmaßnahmen für die Kinder eingeleitet werden können und die notwendige Meldung nach § 47 vorgenommen werden kann.

Verhaltenskodex des Ev. Familienzentrum Kunterbunt			
FACHLICH VERHALTEN	KORREKTES	GRENZVERLETZUNG	GRENZÜBERSCHREITUNG
• Freundliche, aufgeschlossene Begrüßung • Empathischer, verständnisvoller		• Begrüßung aus der Ferne • Unterhaltung mit dem Kind ohne Blickkontakt, mit eingeschränkter Aufmerksamkeit und	• Jegliche Form der körperlichen, seelischen, sexualisierten oder psychischen Gewalt. • Zynismus im Umgang

Umgang, Aufbau einer vertraulichen positiven Beziehung durch aufmerksame Zuwendung • Freundliche Ansprache, kindgerechte positive Sprache, viel Lob, geduldiges Zuhören, • Scherzen mit den Kindern, alters- und entwicklungsentsprechend • Wertschätzendes Wahrnehmen aller Kinder • Respektvoller Umgang mit dem Kind und dem Eigentum des Kindes • Freundliches Moderieren im Streitfall • Bekannte, abgesprochene Regeln, gültig für alle Menschen im Haus • Bekannte Konsequenzen, Verzicht auf spontane, willkürliche Sanktionen, • Freie Auswahl des Spiels und des Spielpartners • Kein Essenszwang • Das Kind schöpft sich selbst auf • Probierangebote, kein Probierzwang • Kein Schlafzwang • Unterstützende Hilfsangebote so viel wie nötig, wenn gewünscht • Kein Körperkontakt ohne deutliche Zeichen, dass sie gewünscht sind. (offene Arme, aufeinander zulaufen, anlehnen, Wunsch auf dem Schoß zu sitzen. • Begleitung und Unterstützung beim Toilettengang auf Nachfrage beim Kind.	eingeschränkter Zuwendung • Ironisches Ansprechen, ironisches Loben, ohne Verständnis des Kindes • Fehlverhalten oder Unvermögen vor der Gruppe klären • Ungefragt Körperkontakt in gefährlichen Situationen, in Absprache mit den Eltern • Spontane, kritische/laute Ansprache in herausfordernden Situationen • Voreingenommenes Handeln, in unübersichtlichen Situationen • Kinder überfordern oder unterfordern • Kinder beim Spielen immer gewinnen oder verlieren lassen • Kinder aus der Spielgruppe isolieren. (In Absprache mit den Eltern nach vorangegangenem Problemverhalten) • Sauberkeitserziehung gegen den Willen des Kindes. (nur mit Absprache der Eltern aus gesundheitlichen Gründen, Z.B. Po abwischen) • Laut vor der Gruppe fragen, wer die Windel voll hat. • Nach wiederholtem Nachholen des Essens die Aufforderung geben, noch so viele Löffel zu essen, wie das Kind Jahre alt ist.	mit dem Kind. • Ironie in der Ansprache des Kindes. • Jegliche Form der Bloßstellung des Kindes • Kinderbetreuung im alkoholisierten Zustand seitens des Personals. • Missachtung des kindlichen Eigentums. • Willkürliche Regeländerung und Sanktionen. • Anbrüllen des Kindes. • Fixieren des Kindes. • Fäkaliensprache. • Anwenden von Schimpfwörtern und beleidigende sprachlichen Zuweisungen von Schimpfwörtern. • Aufgezwungener körperlicher Kontakt. • aufgezwungene Liebkosungen oder Zärtlichkeiten von Seiten des Personals gegenüber dem Kind. • Offene Toilettentüren. • Umkleiden des Kindes im öffentlich zugänglichen Raum. • Bewusstes Ausgrenzen und Vernachlässigen der Aufsichtspflicht. • Missachtung des Rechtes des Kindes auf das eigenen Foto. (Veröffentlichung auf der Homepage und in den Sozialen Medien.) • Zum Essen zwingen.
---	---	---



Kultur des kollegialen Feedbacks – Fehlerkultur der Kita

Gute und gelingende pädagogische Arbeit mit den Kindern gelingt dann, wenn alle am Prozess beteiligten Erwachsenen sich über ihre Vorbildrolle und ihre Verantwortung für ein friedvolles und achtsames Zusammenarbeiten im Team bewusst sind. Jede*r Mitarbeiter* in im Team trägt mit ihrem/seinem Arbeitsfeld und mit ihrer/seiner Persönlichkeit dazu bei, dass die Kinder eine Kindergartenzeit erleben, die alle Entwicklungs- und Bildungsbereiche einschließt und das Recht der Kinder auf geschützte Atmosphäre, Bildung, Gesundheit und Erfahrungslernen erfüllt. Damit das gelingen kann, benötigen auch die Erwachsenen ein wertschätzendes, achtsames Umfeld, basierend auf gegenseitigen Respekt und Toleranz. Der hohe psychische und physische Belastungsgrad, sich spontan, flexibel, fachlich und individuell auf die unterschiedlichsten Situationen einstellen zu müssen und dabei für die Gesundheit und Unversehrtheit der Kinder verantwortlich zu sein, bedingt, dass sich alle im Team gegenseitig unterstützen, beraten und entlasten. Eine Arbeitsatmosphäre, die Stärken und Schwächen zulässt, untereinander ausgleicht und die berufliche und persönliche Weiterentwicklung aller Mitarbeitenden gewährleistet muss aufgebaut und aufrechterhalten werden. Pädagogische Angebote, Abläufe und Prozesse müssen authentisch reflektiert werden, gemeinsame Strategien werden abgesprochen und umgesetzt. Regelmäßige kollegiale Fallberatungen helfen Situationen objektiv zu überdenken und neue Ansätze zu finden. Damit dass alles gewährleistet ist, benötigen die Mitarbeitenden eine gelingende, wertschätzende Kommunikation im geschützten Rahmen. Positive Handlungsansätze, Konfliktstrategien, Projektplanungen werden wertschätzend wahrgenommen und mit positivem Feedback gestärkt. In kritischen Situationen achten wir darauf, dass wir zeitnah die Gelegenheit nutzen freundlich, ehrlich und konstruktiv miteinander ins Gespräch zu kommen. Dabei legen wir Wert auf eine vertrauliche und räumlich geschützte Atmosphäre. Der/ die Ansprechpartner*in achtet darauf, dass sie/er, trotz eventueller Kritik, grundsätzlich die fachliche Ebene einhält und auf persönliche Schuldzuweisung verzichtet. Wir untersagen uns Redeformen, die den/die Gesprächspartner*in verunsichern, beleidigen oder bloßstellen. Ebenfalls vermeiden wir jegliche Form von emotionalen, subjektiven oder persönlichen Angriffen.

Es ist unser gemeinsames Ziel als Kollegium, den uns anvertrauten Kindern eine bestmögliche Kindergartenzeit auf pädagogisch hohem Niveau anzubieten. Das Vertrauen darin, dass wir uns alle mit diesem Ziel identifizieren, motiviert uns immer wieder neu zur gegenseitigen Unterstützung, sowie des positiven Feedbacks von allen am Prozess beteiligten Personen: Team, Eltern und Trägervertreter*innen.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist bei Arbeitseintritt (Ehren- und Hauptamt) zu unterzeichnen und ist Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. Mitarbeitende verpflichten sich damit zu einer im Sinne des Kinderschutzes entsprechenden Haltung und des Verhaltes.

Prävention auf der Ebene der Institution

Schulungen, Fortbildungen, Mitarbeitendengespräche und Unterweisungen

Unsere Mitarbeitenden erhalten regelmäßige Schulungen, Fortbildungen und Unterweisungen zum Kinderschutz. Gemäß des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EvKW (§ 6) besteht eine Fortbildungsverpflichtung für alle Mitarbeitenden. Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- Arbeitsverhältnisses sind, Auszubildenden sowie ehrenamtlich tätige Personen. Der Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein hat ein Schulungskonzept nach „hinschauen-helfen-handeln“, einer gemeinsamen Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie, als einen zentralen Baustein von Prävention entwickelt. Die modularen Präventionsschulungen sind verpflichtend für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden; im Umfang angepasst an den jeweiligen Tätigkeitsbereich. So erhalten Mitarbeitende aus dem Bereich Kita, eine für diesen Tätigkeitsbereich ausgerichtete Schulung. Der Kirchenkreis hält dafür zwei speziell qualifizierte „Multiplikator*innen hinschauen – helfen - handeln“ vor, die diese Fortbildung durchführen. Darüber hinaus begleiten die Fachberatungen des Kirchenkreises die Kitas bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes, der stetigen Evaluation und der Beratung in Kinderschutzfragen. Der übergeordnete Dachverband Ev. Kindertageseinrichtungen EVEkt bietet Seminare an. Die Einrichtung ist in örtliche Kinderschutznetzwerke der Jugendämter eingebunden. Neben der Pflichtschulung „hinschauen – helfen - handeln“ der EKvW, erhalten neue Mitarbeitende eine weitere Schulung durch eine Fachberatung des Kirchenkreises. Zudem ist das Thema Kinderschutz Bestandteil der jährlichen Belehrung durch die Leitung der Kita.

Personalauswahlverfahren und Personalverantwortung

Hier fügt der Träger seinen Text ein

Transparenz, Standard und Evaluation

- Förderung der Kultur der Achtsamkeit - Verhaltenskodex (Verhaltensampel) in der Kita durch Begleitung der Fachberatungen des Kirchenkreises
- Beschwerdeverfahren für Kinder in der Kita
- Beschwerdeverfahren für Eltern
- **Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende Trägerverantwortung**
- fachliche Unterstützung der Kita durch Fachberatung zum Thema Kinderschutz
- **regelmäßige Risiko-und Potenzialanalyse Träger festlegen**
- offene Kommunikation zwischen Ebene Träger und Ebene Kita
- Den Mitarbeitenden, Leitung und Trägervertreter*innen sind die folgenden Präventionsfachstellen, Meldestellen und Beratungsmöglichkeiten bekannt.
- Transparenz der Meldestelle (n) bei Verdacht/benennen von externen Ansprechpersonen
- Das Schutzkonzept wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit regelmäßig weiterentwickelt, insbesondere bei Umstrukturierungen, Leitungswechsel oder Vorfällen. Dafür ist die Leitung der Kita verantwortlich. Bei Betroffenheit der Leitung ist der Träger zuständig. Unterstützt werden die Kita bzw. der Träger dabei durch die zugeordnete Fachberatung.

Beschwerdemöglichkeiten und Fehlerkultur

Im Zusammenhang des allgemeinen Schutzkonzeptes des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein können sich Haupt und ehrenamtlich Mitarbeitende beschweren. Das Beschwerdeverfahren ist eingerichtet und auf der Homepage des Kirchenkreises ein Beschwerdeformular hinterlegt. Beschwerdemöglichkeit des Trägers formulieren Für uns sind Beschwerden, als konstruktive Kritik zu

verstehen. Grundsätzlich streben wir einen wirksamen Umgang mit Fehlern an. Wir betrachten Fehler als Chance zur Weiterentwicklung und analysieren Entstehungszusammenhänge gewissenhaft und sachlich. Gemeldete Missstände können so überprüft und behoben werden. Für die anschließende Bearbeitung zur Verbesserungen, Beseitigung und Vermeidung des Wiederauftretens haben wir unterschiedliche Maßnahmen, je nach Gefährdungsgrad und betroffenen Personenkreis.

Der Eingang von Beschwerden geschieht auf verschiedenen Wegen, mit einem breiten Spektrum an Themen, auch ist die Kritik an unterschiedliche Adressaten gerichtet. Kinder beschweren sich bei anderen Kindern, bei Mitarbeiter*innen der Kita oder bei Eltern über Angelegenheiten, die ihnen nicht gefallen. Eltern richten i.d.R. ihre Beschwerden an die Mitarbeiter*innen, an die Leitung oder an Trägervertreter*innen.

Der Inhalt von Beschwerden können von „einfachen Sachverhalten“ bis hin zu schwerwiegenden Grenzverletzung und Grenzüberschreitung im Verhalten gegenüber Kindern sein.

Für den Bereich der sexualisierten Gewalt hat der Kirchenkreis einen eigenen Interventionsplan, der auch für Kitas gilt.

Beschwerdeverfahren für Kinder

Kinder haben das Recht sich zu beschweren und Kinder haben Beschwerden! Kinderbeschwerden unterscheiden sich nicht von Erwachsenenbeschwerden, zumindest nicht in der Empfindung oder in der Wertigkeit. Es ist die individuelle, persönliche Wahrnehmung der Unzufriedenheit, die Anlass zur Beschwerde gibt. Der Beschwerdegrund kann änderbar sein oder muss ausgehalten und akzeptiert werden. Die Ungerechtigkeit des Erlebten kann von Dritten ausgehen oder aus egozentrischen Motiven herauskommen, auch hier unterscheiden sich die Kinderbeschwerden nicht von denen der Erwachsenen. Wie die Kinder ihre Beschwerde deutlich machen, hängt von vielen Faktoren ab. Kinder beschweren sich entsprechend ihrer Möglichkeiten nonverbal oder verbal, durch Rückzug oder weinen, sie beschweren sich ganz still oder sehr laut. Daher liegt es an einer stabilen, verlässlich positiven Beziehung, der emphatischen Begleitung und wertschätzenden Beobachtung des pädagogischen Personals, den Kindern zu vermitteln, dass ihre Beschwerden wahrgenommen und ernst genommen werden.

Unser Beschwerdeverfahren vermittelt den Kindern, dass wir sie in ihren Empfindungen ernst nehmen und begleiten. Wir suchen gemeinsam und zeitnah nach Lösungsmöglichkeiten oder stellen fest, dass es für diese Beschwerde keine bessere Lösung gibt. Dies erleichtert wiederum die Akzeptanz der Situation. Die Kinder lernen mit zunehmendem Alter, dass sie etwas bewirken können. Sie können Abläufe verändern oder weiter gestalten, sie können Einfluss nehmen auf Angebote und Abläufe im Tagesgeschehen. Sie lernen ihre Ressourcen erfolgreich und angemessen einzubringen, Verantwortung zu übernehmen, demokratische Prozesse auszuhalten und zu akzeptieren. Diese Erfahrungen stärken das Kind auch in seiner Resilienz und Frustrationstoleranz. So hat ein gutes Beschwerdeverfahren einen maßgeblichen Einfluss auf die Wahrnehmung der Selbstwirksamkeit und auf das Selbstbewusstsein der Kinder.

Das starke, selbstbewusste Kind traut sich Gefahren zu erkennen und zu benennen und sich zu beschweren. Daher ist das Beschwerdeverfahren für Kinder ein sehr wichtiger Baustein des Kinderschutzkonzeptes. Das Kind lernt von Beginn an, dass es seine negativen Gefühle immer als berechtigtes Warnsignal wahrnehmen darf und es sich so auch selbst vor Gefahren schützen kann.

Im **Ev. Familienzentrum Kunterbunt** können die Kinder ihre Beschwerden im persönlichen Dialog, im Gruppengefüge oder im Kinderrat vortragen und zu einer Lösung führen.

In allen Gruppen ist eine Beschwerdewand oder eine Beschwerdekiste eingerichtet, die es ermöglicht eine Beschwerde zunächst einmal von der Seele abzugeben, besonders dann, wenn sie nicht sofort geklärt werden kann. Für Beschwerden, die den gesamten Kindergartenablauf betreffen ist eine

gruppenübergreifende Beschwerdewand im Elterncafé eingerichtet, die auch von Erwachsenen genutzt werden kann. Wir unterscheiden hier in drei Kategorien:

- **gelb** = das muss mal besprochen werden
- **rot** = das muss sofort geklärt werden
- Es gibt auch eine **grüne** Wand, für die Dinge, die gut waren und auch benannt werden dürfen.

Die Kinder malen ihren „Denkzettel“ und heften ihn an die Beschwerdewand in der Gruppe oder im Elterncafé. Für die Kinder, die ihrer Beschwerde auf diesem Wege noch keinen Ausdruck geben können, wird eine Kollegin das Ansinnen auf den Zettel schreiben. Die Bilder oder Nachrichten werden dann bei nächster Gelegenheit besprochen oder im monatlichen stattfindenden Kinderrat vorgetragen. Es kommt auch vor, dass sich Kinder im Kindergarten über Situationen aus dem Familienleben beschweren. In diesem Fall nehmen sie ihren „Denkzettel“ mit nach Hause und werden ermutigt dort ihre Unzufriedenheit zu äußern.

Wichtig für alle Beschwerden, egal ob von Kindern oder von Erwachsenen, ist der gemeinsame Abschluss einer Beschwerdeführung. Dabei ist es nicht vorrangig, dass den Beschwerden grundsätzlich Recht gegeben wird oder jede Ungerechtigkeit ausgeschlossen wird. Von Bedeutung ist der **Beschwerdeprozess** beruhend auf gegenseitigem Respekt, Achtsamkeit und Toleranz, abgeschlossen mit beiderseitiger Akzeptanz. Dies führt zur verantwortlichen und selbstbewussten Persönlichkeit.

Hinweise und Beschwerden, die den Kinderschutz betreffend sind, werden nach dem Handlungsplan – Intervention bearbeitet.

Beschwerdeverfahren für Eltern

In der Kita haben wir ein Verfahren zum Beschwerdemanagement. Eltern können sie demnach bei der Leitung, den Mitarbeitenden und dem Träger direkt beschweren. Die Beschwerde wird je nach Sachverhalt auf der Ebene der Kita und oder auch mit dem Träger behandelt.

Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Mitarbeitende können sich bei der MAV, der Leitung und dem Träger direkt beschweren. Die Beschwerde wird je nach Sachverhalt auf der Ebene der Kita und oder auch mit dem Träger behandelt.

Hinweise und Beschwerden, die den Kinderschutz betreffend sind, werden nach dem Handlungsplan – Intervention bearbeitet.

Beschwerdeverfahren für Kooperationspartner

Hier fügt der Träger seinen Text ein

Meldepflicht und Meldestellen

Meldepflicht

Alle Mitarbeitende in der Kita sind verpflichtet besondere Vorkommnisse, außergewöhnliche akute Ereignisse und über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die das Wohl der Kinder/des Kindes in der Kita beeinträchtigen bzw. gefährden, dem Träger unverzüglich mitzuteilen. In diesen Angelegenheiten ist der Träger gemäß § 47 SGB VIII verpflichtet eine Einschätzung konkret im Einzelfall auch unter zur Hilfenahme externe Beratung im Hinblick auf den Kinderschutz vorzunehmen und eine Meldung an das LWL zu senden. Das Landesjugendamt NRW hat den Trägern dazu entsprechende Vorgaben in Form und Art der Meldung vorgegeben. Zusätzlich sind Mitarbeitende der Kita bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot verpflichtet dies der Meldestelle der Landeskirche EkvW mitzuteilen.

Meldestellen

Verdacht auf Gewalt/Ereignisse gemäß § 47 SGB VIII:

Träger und zugeordnete Fachberatung für die Kita, per Mail, Anruf oder Persönlich.

Zusätzlich bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt:

Fach-und Meldestelle: „Prävention und Intervention“ der EkvW

Landeskirchenamt

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

Telefon: 0521 594-381

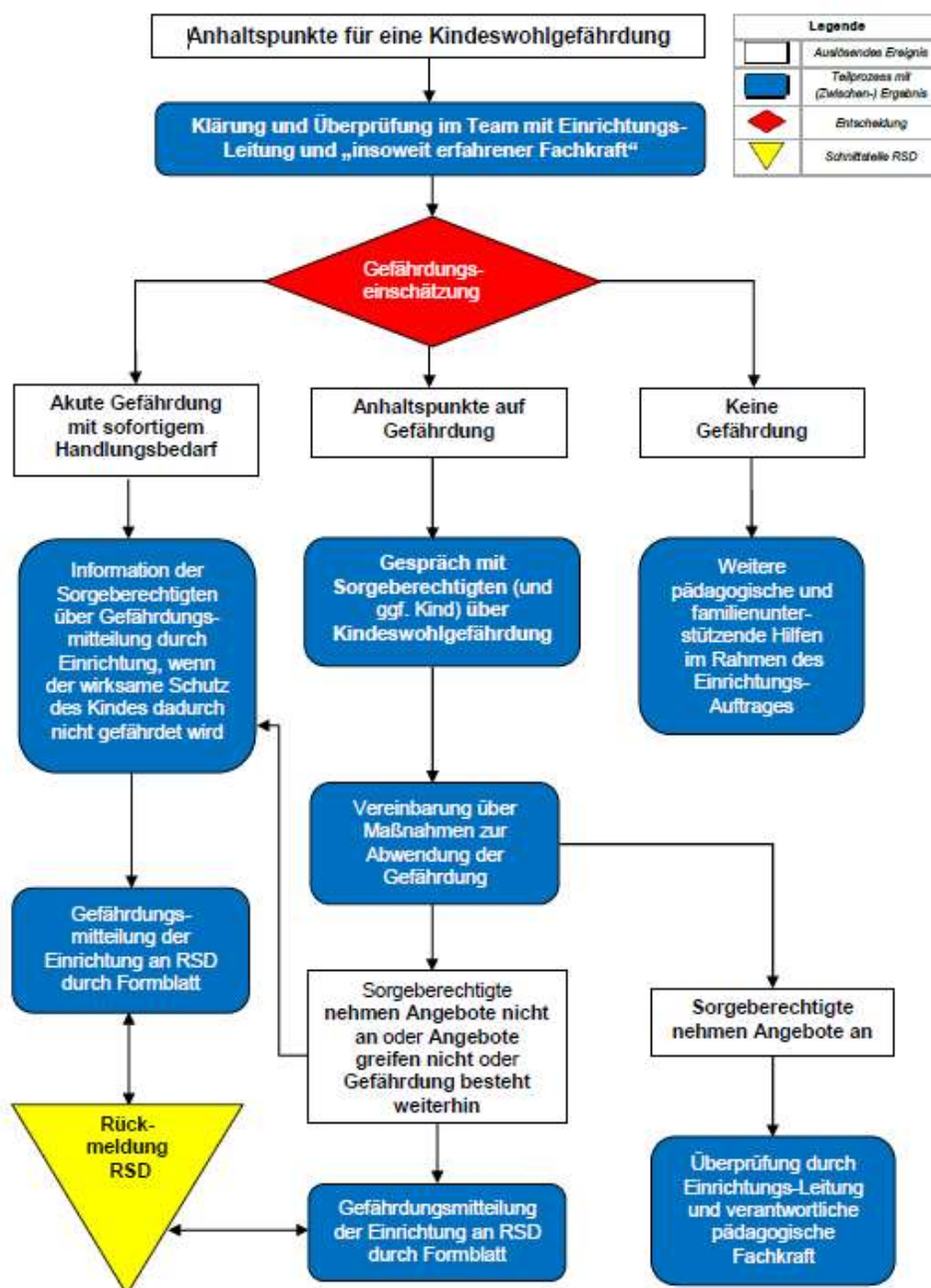
meldestelle@ekvw.de

Intervention - Handlungspläne

Für die unterschiedlichen Bereiche des Kinderschutzes haben wir Handlungspläne entwickelt. Die Beschreibung der Verfahrensabläufe geben Orientierung, Handlungssicherheit und legen ein fachlich zielgerichtetes Handeln fest. Ein zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln ermöglicht ist uns wichtig.

Verfahrensablauf und Maßnahmen im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes

Das Verfahren in den Fällen der Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes haben wir in unserem QM-System beschrieben. Die Handlungsschritte sind gemeinsam mit den örtlichen Jugendämtern entwickelt worden, sowie Kooperationen über die Info-Beratung und Gefährdungseinschätzung nach § 8a/8b SGB VIII geschlossen.



Verfahrensablauf und Maßnahmen im Verdachtsfall institutioneller Kindeswohlgefährdung

Im Bereich der institutionellen Kindeswohlgefährdung unterscheiden wir in der Art und Vorgehen in Verfahren und Maßnahmen bei Gewalt von Kinder untereinander, von denen durch Gewalt von Erwachsenen an Kindern.

Maßnahmen bei Grenzverletzungen im Verhalten der Kinder untereinander

Bei einer Grenzverletzung im Verhalten der Kinder untereinander achten die Fachkräfte auf Signale dieser und reagieren auf das unangemessene Verhalten. Als Teil der sexualpädagogischen Arbeit sprechen die Mitarbeiter mit den Kindern viel über den Körper und das Wissen darüber, genauso wie gute und schlechte Gefühle und gute und schlechte Geheimnisse. Außerdem gilt immer „Nein“ oder „Stopp“. Bei Nichteinhaltung, dürfen die Kinder so nicht weiter miteinander Spielen und das Thema wird aufgearbeitet.

Bei erforderlicher Sachlage nimmt die Kita im Sinne des Verfahren § 8a/8b SGV III eine Beratung und Einschätzung durch eine Insofa in Anspruch. Je nach Ergebnis der Beratung und Einschätzung durch die Insofa erfolgt eine Meldung nach § 47 SGB VIII durch den Träger an das Landesjugendamt.

Maßnahmen bei Grenzüberschreitungen im Verhalten der Kinder untereinander

Um grenzüberschreitendes Verhalten der Kinder untereinander zu vermeiden, achtet das pädagogische Personal auf die in der Gruppe abgesprochenen Regeln und Grenzen. Ebenso wird von vorneherein auf einen nahezu gleichen Entwicklungsstand, ganz besonders in Bezug auf Doktorspiele geachtet.

Die Kita nimmt im Sinne des Verfahren § 8a/8b SGV III eine Beratung und Einschätzung durch eine Insofa in Anspruch. Zudem erfolgt eine Meldung nach § 47 SGB VIII durch den Träger an das Landesjugendamt.

Verfahrensablauf und Maßnahmen mit Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Erwachsene

Hier muss der Träger einen Ablauf festlegen, wie er die Fälle bearbeiten will und muss dies beschreiben

Maßnahmen

1. Hinweis/Beschwerde geht ein.
2. Informieren über den Hinweis, kollegiales Feedback:
Kind(er) aus der Situation nehmen, persönliches kollegiales Feedback, verpflichtende Info an die Leitung, bei Leitung betreffend an Träger u. zugeordnete FB
3. Kita interne Einschätzung vornehmen:
erste interne Einschätzung, Klärung im Team, Beratung durch zugeordnete FB
4. verpflichtende Info an Träger und zugeordnete FB durch die Leitung
5. Einschätzung des Trägers u. Beratung, externe Expertise:
Bewertung durch Träger, zugeordnete FB und Leitung, bei Leitung betreffend ohne Leitung, externe Expertise einholen
6. weitere Klärung des Trägers, Krisenkommunikation, bei begründetem Verdacht, Vorfall
Umsetzung von Sofortmaßnahmen, Unterstützung durch FB
Sofortmaßnahmen:
 - Freistellung, ggf. Hausverbot
7. Meldung des Trägers an die entsprechenden Stellen, Krisenkommunikation, Unterstützung durch FB:
8. Träger und Kita setzen entsprechende geeignete Maßnahmen um, Unterstützung durch FB:
Maßnahmen bei begründetem Verdacht:
 - Freistellung, ggf. Hausverbot
 - Personalkritikgespräch mit Träger
 - weitere dienstrechtliche Optionen, Hinzuziehen der Mitarbeitendenvertretung
 - Hilfe direkt und indirekt für Betroffene (Beratungsangebote machen)
 - Information an Eltern
 - ggf. Strafanzeige
 - Transparenz im Team und weiterarbeiten an Fehlerkultur (Unterstützung durch FB)
 - päd. Aufarbeitung mit den KindernMaßnahmen bei vagem Verdacht:
 - Personalkritikgespräch mit Leitung, Träger
 - Täter*in: Sensibilisierung für Fehlverhalten
 - ggf. dienstrechtliche Optionen wie Bewährungsauflagen, Sanktionen, Unterlassungen, Hinzuziehen der Mitarbeitendenvertretung
 - Hilfe direkt und indirekt für Betroffene (Beratungsangebote machen)
 - Information an Eltern
 - Transparenz im Team und weiterarbeiten an Fehlerkultur (Unterstützung durch FB)
 - päd. Aufarbeitung mit den KindernMaßnahmen bei unbegründetem Verdacht:
 - Rehabilitationsmaßnahmen (hier orientiert sich der Träger an die vorgegebenen Leitlinien der Landeskirche)
9. bei sexualisierter Gewalt zusätzlich Umsetzung der Maßnahmen des Kirchenkreises:
 - Die Umsetzung der Maßnahmen des Kirchenkreises erfolgen in Ergänzung zu den Anordnungen des LWL
10. Information an Eltern, Kinder, Melder*in über Abschluss:
Ist das Verfahren abgeschlossen erhalten alle Beteiligten über den Abschluss eine Information über den Träger

Trägermaßnahmen bei EKIKS wies sollte es bei KG sein?

Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger stimmt die Kommunikation mit den zuständigen Stellen des Kirchenkreises ab. Das entsprechende Vorgehen ist im allgemeinen Schutzkonzept des Kirchenkreises beschrieben.

Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Die Maßnahmen der Rehabilitation erfolgen in Anlehnung an dem „Interventionsleitfaden, Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt“ der Evangelischen Kirche von Westfalen. Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für eine falsch beschuldigte Person und für die weitere Zusammenarbeit im betreffenden Arbeitskontext. Ziel einer Rehabilitation ist die vollständige Wiederherstellung der Reputation einer fälschlich beschuldigten Person. Die Herausforderung besteht darin, den Verdacht so weit auszuräumen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und den involvierten Personenkreisen wiederhergestellt werden kann. Der Träger sorgt für transparente Information über den aktuellen Sachverhalt für alle dem System zugehörigen und verbundenen Personen. Die geschieht in entsprechenden Mitarbeitenden- und Kitateam-Gesprächen mit dem Träger und/oder mit der zugeordneten Fachberatung. Das Kita-System brauchen zudem einen Aufarbeitungsprozess. Der Träger wird auch dabei durch die zugeordnete Fachberatung unterstützt. Zusätzlich kann die Kita und die zu unrechtbeschuldigte Person externe Beratung (Mediation, Supervision, ...) in Anspruch nehmen. Entsprechende Beratungsstellen werden den Beteiligten genannt:

- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein
- Ärztliche Beratungsstelle DRK-Kinderklinik
- Hilfetelefone (sex. Missbrauch, Gewalt gegen Frauen; Gewalt an Männern; Kinder und Jugendtelefon)
- Telefonseelsorge
- weitere Beratungsstellen

Auch kann es u.U. hilfreich sein, die zu unrechtbeschuldigte Person in einer anderen EKKS-Einrichtung weiter zu beschäftigen. Eine Versetzung kann ebenso auf Wunsch der zu rehabilitierenden Person initiiert werden.

Unterstützungsmaßnahmen für Opfer und Meldende

Ansprechstelle für Betroffene sind neben den öffentlichen Beratungsstellen (siehe u.a. Abschnitt Rehabilitation) ebenso nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt von der Landeskirche beauftragte und mit den Aufgaben der Ansprechstelle betraute Person und Beratungseinrichtungen die von der eine ordinierte Pfarrperson oder eine beruflich Mitarbeitende Person mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag gemäß Seelsorgegeheimnisgesetz. Die vorrangige Aufgabe hier, der von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Person, als Gesprächspartner*in zur Verfügung zu stehen. Erlebtes kann ausgesprochen werden, ohne dass die Person befürchten oder damit rechnen muss, dass dies gleich eine Meldung nach sich zieht. Gemeinsam können erste Handlungsmöglichkeiten entwickelt werden, Betroffene können auf Wunsch bei der Entscheidungsfindung begleitet werden oder sich über das Vorgehen in einem möglichen Interventionsprozess informieren lassen., sowie sich über die Rolle des/der Betroffenen in Straf- und Disziplinarverfahren beraten lassen. Es werden weitere Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt und gegebenenfalls vermittelt.

Dokumentation und Aktenführung

Hier bitte überlegen, wie der Träger diese Dokumente ablegen möchte

Es muss eine kontinuierliche Dokumentation der Vorfälle oder Hinweise und der eigenen Beobachtungen, sowie Einschätzungen mit den entsprechenden Dokumentationsbögen vorgenommen werden. Eine gründliche Dokumentation ermöglicht, den Verlauf der Ereignisse nachzuvollziehen. Zudem dient sie der ordnungsgemäßen Aktenführung für aufsichtsrechtliche Prüfung des Landesjugendamtes. Dies dient als wichtige Grundlage für eventuelle spätere Untersuchungen oder (arbeits-) rechtliche Schritte. Alle Informationen müssen vertraulich behandelt und vor Einsicht Unbefugter geschützt werden.

Aufarbeitung und Qualitätsentwicklung

Aufarbeitung ist neben der Prävention und Intervention ein wesentlicher Aspekt im Einsatz gegen (sexualisierte) Gewalt. Es geht darum, erlittenes Leid von Betroffenen zu sehen, anzuerkennen und aus

Fällen der Gewalt zu lernen. Welche Faktoren haben Gewalt begünstigt und welche Hilfen und Reaktionen sind möglicherweise ausgeblieben? Zur Weiterentwicklung der Qualität des Kinderschutzes in der Kita und des Trägerhandelns ist die Aufarbeitung besonders wichtig. Hieraus lassen sich Reflexionsprozesse ableiten, die zur Verbesserung, aber auch zur Vergewisserung guten fachlichen Handelns dienen.

Aufarbeitung mit den Kindern

Nach einem Vorfall entstehen kindliche Fragen, Sorgen oder auch Befürchtungen ein solches Ereignis könnte sich wiederholen. Dies nicht nur bei dem betroffenen Kind/den betroffenen Kindern, sondern auch bei nicht betroffenen Kindern der Gruppe. Bei der Aufarbeitung mit den Kindern geht es darum, Kindern angemessen ihres Entwicklungsstandes Informationen zu geben. Dabei gilt es vorgefallene Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen mit den Kindern kindgemäß zu besprechen ohne dabei allzu sehr ins Detail zu gehen. Die Kinder sollen darin bestärkt werden, dass sie ein Recht haben, sich nicht alles gefallen lassen zu müssen, sich wehren und beschweren zu dürfen.

Individuelle Aufarbeitung

Bei der individuellen Aufarbeitung geht es um den einzelnen Menschen und den ganz individuellen Weg, das Erlebte zu bearbeiten. Betroffene entscheiden, welche Schritte sie wann bereit sind zu gehen.

welche Unterstützung einzelne Mitarbeitenden brauchen bzw. inwiefern sie Unterstützungsangebote annehmen möchten. Verantwortliche in kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden und so weiter können und sollen dazu helfen, dass betroffene Personen ihren Unterstützungsbedarf adressieren und vorhandene Unterstützungsangebote für die individuelle Aufarbeitung vermittelt bekommen. Auf Wunsch muss eine bedarfsgerechte Begleitung während dieses Prozesses ermöglicht werden.

Institutionelle Aufarbeitung

Die institutionelle Aufarbeitung ist die strukturelle Auseinandersetzung mit (sexualisierter) Gewalt

innerhalb des jeweiligen Systems Kita und des Trägers, für die das jeweilige zuständige Leitungsorgan verantwortlich ist. Die Perspektive der betroffenen Eltern, Kinder, Mitarbeitende ist dabei unverzichtbar. Es geht um alles, was die Institution braucht und nutzt, um aufzuklären, zu lernen, angemessen zu agieren. Im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses werden besonders die begünstigenden Faktoren, die (sexualisierte) Gewalt zugelassen haben und der Umgang mit betroffenen und beschuldigten Personen in den Blick genommen. Unter Umständen macht es Sinn den Aufarbeitungsprozess nicht nur innerhalb der eigenen Institution zu evaluieren, sondern durch externe (wissenschaftliche, juristische, fachliche etc.) Unterstützung zu bearbeiten.

Schlusswort

Hier erscheint ein Träger-Text